

Ausgabe 08+09/2017

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Umsatzsteuer aus der Landeskasse auch bei Vorsteuerabzugsberechtigung der bedürftigen Partei

Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt hat gegen die Landeskasse auch dann einen Anspruch auf Festsetzung der Umsatzsteuer, wenn die von ihm vertretene bedürftige Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 7.8.2017 – 2 W 92/17

Der Fall

Der Anwalt hatte in einem selbstständigen Beweisverfahren eine GmbH vertreten, die im Laufe des Verfahrens in Insolvenz gefallen war. Der Insolvenzverwalter hatte sodann die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Das Gericht hat die Prozesskostenhilfe bewilligt und den bisherigen Anwalt beigeordnet. Nach Abschluss des Verfahrens beantragte der Anwalt die Festsetzung seiner Vergütung gegen die Landeskasse, und zwar einschließlich Umsatzsteuer. Das LG hat die Umsatzsteuer abgesetzt. Der hiergegen erhobenen Erinnerung hat das LG nicht abgeholfen. Auf die Beschwerde des Anwalts hat das OLG antragsgemäß festgesetzt.

Die Entscheidung

Der Beschwerdeführer hat als beigeordneter Prozessbevollmächtigter gegen die Landeskasse einen Anspruch auf die gesetzliche Vergütung (§ 45 ff. RVG). Hierzu zählt nach Nr. 7008 VV auch die Umsatzsteuer. Mit der Beordnung wird zwischen dem Hoheitsträger, der die Beordnung vorgenommen hat und dem beigeordneten Rechtsanwalt ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet.

Die Landeskasse tritt damit als Vergütungsschuldner an die Stelle der bedürftigen Partei. Hinsichtlich der gegen die Landeskasse nach § 55 RVG bestehenden Vergütungsansprüche kommt es deshalb zutreffender Weise nicht darauf an, ob die bedürftige Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Praxistipp

Die Entscheidung ist zutreffend. Ebenso entschieden haben

- OLG Düsseldorf (AGS 2016, 485 = JurBüro 2016, 580 = Rpfleger 2017, 96),
- OLG Hamburg (AGS 2013, 428 = MDR 2013, 1194 = RVGreport 2013, 348 = NJW-Spezial 2013, 572);
- OLG München (AGS 2016, 528 = JurBüro 2016, 632 = zfs 2017, 227 = NJW-Spezial 2016, 699 = RVGreport 2016, 456 = FamRZ 2017, 392).

Die gegenteilige Auffassung des OLG Celle (AGS 2014, 80 = MDR 2013, 1434 = JurBüro 2014, 31 = RVGreport 2014, 20 = NJW-Spezial 2014, 315) ist abzulehnen.

Nicht zu verwechseln ist die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung mit der Frage, ob die Tätigkeit des Anwalts umsatzsteuerpflichtig ist. Ist sie das nicht, dann kann der Anwalt aus der Landeskasse auch keine Umsatzsteuer verlangen (OVG Berlin-Brandenburg AGS 2016, 26 = NVwZ-RR 2016, 157 = JurBüro 2016, 81 = RVGreport 2016, 65 = NJW-Spezial 2016, 60).

Beispiel

Der Anwalt vertritt die bedürftige Partei, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Das Gericht bewilligt ihr Prozesskostenhilfe.

Da die bedürftige Partei ihren Wohnsitz in der Schweiz und damit außerhalb des EU-Gebiets hat, ist folglich die Tätigkeit des Anwalts umsatzsteuerfrei (§ 3a Abs. 4 Nr. 3 UstG). Er kann daher auch aus der Landeskasse keine Umsatzsteuer verlangen.

Umsatzsteuer gehört zur gesetzlichen Vergütung

Vorsteuerabzug ist irrelevant

Entscheidung entspricht h.M.

Gegenteilige Auffassung OLG Celle

Anders, wenn erst gar keine Umsatzsteuer anfällt

Zusätzliche Gebühr bei Rücknahme der Berufung

In Anbetracht dessen, dass die Darlegungs- und Beweislast im Falle eines Tatbestands der Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV für die fehlende Mitwirkung des Anwalts beim Gebührenschnldner liegt, reicht im Falle der Berufungsrücknahme die anwaltliche Versicherung, dass zwischen ihm und seiner Mandantin hierzu korrespondiert worden ist.

AG Aschaffenburg, Beschl. v. 8.8.2017 – 302 Ls 207 Js 7835/16

Der Fall

Die Angeklagte war erstinstanzlich vom Amtsgericht verurteilt worden. Hiergegen hatte ihre Pflichtverteidigerin Berufung eingelegt. Später wurde die Berufung von der Angeklagten selbst zurückgenommen. Die Verteidigerin rechnete daraufhin ihre Vergütung mit der Landeskasse ab, darunter auch eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV für die Rücknahme der Berufung. Die Landeskasse hat diese Gebühr abgesetzt mit der Begründung, eine Mitwirkung des Anwalts sei nicht ersichtlich. Die Berufung sei lediglich ohne Weiteres zurückgenommen worden.

Die Anwältin hat hiergegen Erinnerung eingelegt und geltend gemacht, sie habe anwaltlich versichert, dass der Rücknahme der Berufung ein ausführlicher Schriftwechsel mit der Angeklagten vorausgegangen sei. Auf Grund ihrer Schweigepflicht sei es ihr nicht möglich, die entsprechenden Briefe vorzulegen. Die Anforderung an eine Tätigkeit dürften nicht überspannt werden.

Der Urkundsbeamte hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Der Richter hat ihr stattgegeben.

Die Entscheidung

Nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zu Nr. 4141 VV entsteht die Zusätzliche Gebühr, wenn der Anwalt daran mitwirkt, dass die Berufung zurückgenommen wird. Für eine Mitwirkung im Sinne dieser Vorschrift reicht nach deren Wortlaut jede Tätigkeit gegenüber dem Mandanten, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht aus, die auf den später erzielten Erfolg – hier: die wirksam erklärte Rücknahme der Berufung – gerichtet ist.

Nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 4141 VV ist allerdings die Mitwirkung gesetzlich zu vermuten. Es ist danach Sache des Gebührenschnldners, darzulegen und zu beweisen, dass es an der erforderlichen Mitwirkung des Anwalts fehlt.

Hier hatte die Anwältin versichert, dass der Rücknahme Korrespondenz mit der Mandantin vorausgegangen sei. Damit ist das Entstehen der Gebühr glaubhaft gemacht. Da hier der Bereich anwaltlicher Schweigepflicht tangiert wird, kann eine Vorlage dieses Briefwechsels und weiterer Vortrag zum dessen Inhalt durch die Verteidigerin nicht verlangt werden.

Die Zusätzliche Gebühr war daher festzusetzen.

Praxistipp

Die Entscheidung ist zutreffend. Häufig wird übersehen, dass die Darlegungs- und Beweislast des Anwalts nur insoweit besteht, die Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands der Nr. 4141 VV nachzuweisen. Ist dies geschehen, ist es Sache des Vergütungsschnldners – und dies kann auch die Landeskasse sein –, die fehlende Mitwirkung des Anwalts darzulegen und zu beweisen. Hierzu reicht das bloße Bestreiten nicht aus.

Jede auf die Rücknahme gerichtete Tätigkeit reicht aus

Mitwirkung wird vermutet

Anwaltliche Versicherung genügt

Darlegungs- und Beweislast liegt beim Gebührenschnldner

Keine Zusätzliche Gebühr bei Abraten vom Einspruch

Eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV entsteht nicht, wenn der Verteidiger lediglich dazu rät, einen ergangenen Strafbefehl zu akzeptieren und hiergegen keinen Einspruch einzulegen.

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 7.8.2017 – 2 Qs 49/17

Der Fall

Gegen den Beschuldigten war ein Strafbefehl ergangen, nachdem er zum anberaumten Hauptverhandlungstermin nicht erschienen war. Im Nachgang hatte der Beschuldigte mit seinem Pflichtverteidiger besprochen, ob Einspruch einzulegen sei. Der Pflichtverteidiger hat ihm geraten, den Strafbefehl zu akzeptieren und keinen Einspruch einzulegen.

Hiernach hat dann der Anwalt seine Vergütung mit der Landeskasse abgerechnet, darunter auch eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV. Das Gericht hat die Zusätzliche Gebühr abgesetzt. Die hiergegen erhobene Erinnerung hatte keinen Erfolg. Die dagegen zugelassene erfolgte Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Die Entscheidung

Eine Zusätzliche Gebühr entsteht nur dann, wenn die Hauptverhandlung bzw. ein weiterer Hauptverhandlungstermin in den Fällen der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 zu Nr. 4141 VV entbehrlich wird. Die dortige Auflistung ist abschließend.

Im zugrundeliegenden Fall ist keine der Varianten nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 zu Nr. 4141 VV gegeben, insbesondere liegt keine Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl vor. Der Verteidiger hat lediglich in der mündlichen Verhandlung auf den Erlass eines Strafbefehls hingewirkt. Diese Tätigkeit löst aber keine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV aus.

Auch soweit der Anwalt dazu geraten hat, von einem Einspruch abzusehen und darauf hinzuwirken, den Strafbefehl zu akzeptieren, löst dies mangels entsprechenden Tatbestands keine Zusätzliche Gebühr aus.

Praxistipp

Die Entscheidung ist zutreffend. Das Hinwirken auf den Erlass eines Strafbefehls löst noch keine Zusätzliche Gebühr aus (so bereits LG Mannheim AGS 2017, 276 = NJW-Spezial 2017, 349 = RVGreport 2017, 262).

Ebenso wenig genügt das Abraten von einem Einspruch.

Die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV fällt nicht an, wenn der Verteidiger seinen Mandanten lediglich dahingehend berät, einen erlassenen Strafbefehl hinzunehmen und keinen Einspruch dagegen einzulegen.

AG Hamburg-St. Georg, Urt. v. 21.11.2014 – 911 C 348/14, AGS 2015, 70 = zfs 2015, 228 = NJW-Spezial 2015, 123 = RVGreport 2015, 143

Auch das Abraten von einem Rechtsmittel löst keine Zusätzliche Gebühr aus.

Die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV fällt nicht an, wenn der Verteidiger den Verurteilten dahingehend berät, ein den Rechtszug beendendes Urteil oder den erlassenen Strafbefehl hinzunehmen und kein Rechtsmittel einzulegen.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 20.5.2009 – 2 Ws 132/09, OLG Nürnberg AGS 2009, 534 = Rpfleger 2009, 645 = RVGreport 2009, 464

Aufzählung in Nr. 4141 VV ist abschließend

Hinwirken auf Strafbefehl ist nicht ausreichend

Abraten von Einspruch reicht ebenfalls nicht

Auch Abraten von Rechtsmittel genügt nicht

Kostenfestsetzung in Familienstreitsachen

Nach § 103 ZPO kann die Kostenfestsetzung „nur aufgrund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels“ betrieben werden. In zivilrechtlichen Verfahren werden Urteile grundsätzlich für vorläufig vollstreckbar erklärt (§§ 708 f. ZPO), so dass die darin enthaltene Kostengrundentscheidung damit eine ausreichende Grundlage für das anschließende Kostenfestsetzungsverfahren darstellt.

In Familienstreitsachen verhält es sich dagegen anders. Hier werden Beschlüsse grundsätzlich erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und damit vollstreckbar (§ 116 Abs. 3 S. 1 FamFG). Vor Eintritt der Rechtskraft liegt damit keine wirksame und folglich auch keine vollstreckbare Kostengrundentscheidung vor, so dass eine Kostenfestsetzung bis dahin nicht möglich ist. Ein entsprechender Kostenfestsetzungsantrag wäre zurückzuweisen.

Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des FamG in einer Familienstreitsache im Scheidungsverbund setzt voraus, dass sie entweder in Rechtskraft erwachsen oder ihre sofortige Wirksamkeit angeordnet ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 7.4.2015 – I-15 W 132/15, FGPrax 2015, 167 = Rpfleger 2015, 638 = FamRZ 2015, 1997 = Familienrecht kompakt 2015, 163 = FamRB 2015, 467

Das FamG kann allerdings eine Entscheidung für sofort wirksam erklären (§ 116 Abs. 3 S. 2 FamFG). Dies soll es insbesondere in Unterhaltssachen (§ 116 Abs. 3 S. 3 FamFG). Geschieht dies, dann ist der Beschluss auch vorläufig vollstreckbar.

Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nach § 116 Abs. 3 S. 2 FamFG ist aber in aller Regel nur die Hauptsache gemeint. Die Anordnung erstreckt sich grundsätzlich nicht auch auf die Kostenentscheidung. Hier bedarf es der ausdrücklichen Erklärung, dass die sofortige Vollziehbarkeit auch die Kostenentscheidung betreffen soll. Anderenfalls ist nur die Hauptsacheentscheidung sofort wirksam, nicht aber die Kostenentscheidung, so dass auch hier wiederum eine Kostenfestsetzung ausscheidet.

Ordnet das FamG in einer Unterhaltssache gem. § 116 Abs. 3 S. 3 FamFG die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an, erfasst dies im Regelfall nicht die gleichzeitig getroffene Kostenentscheidung. Es kann daher im Falle einer Anfechtung der Hauptsacheentscheidung durch den Unterhaltspflichtigen von dem in erster Instanz obsiegenden Unterhaltsberechtigten nicht vor Eintritt der Rechtskraft nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, §§ 103 ff. ZPO Kostenfestsetzung beansprucht werden.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.10.2016 – 5 WF 272/16, AGS 2017, 98 = NJW 2017, 180 = NJW-Spezial 2017, 156 = NZFam 2017, 275

Fazit:

In Familienstreitsachen darf ein Kostenfestsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn Rechtskraft eingetreten ist, es sei denn, es ist ausnahmsweise die Wirksamkeit der Kostenentscheidung angeordnet.

Möglich ist allerdings, einen bedingten Kostenfestsetzungsantrag zu stellen für den Fall der Eintritt der Rechtskraft.

Hat das Gericht auf einen Festsetzungsantrag der Gegenseite hin nicht beachtet, dass vor Eintritt der Rechtskraft eine Kostenfestsetzung nicht zulässig ist, ist diese Kostenfestsetzung anzufechten. Grundsätzlich ist die sofortige Beschwerde gegeben. Soweit der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 200,00 EUR nicht überschreitet, ist die Erinnerung gegeben. In beiden Fällen gilt eine Frist von zwei Wochen. Anderenfalls wird der fehlerhafte Kostenfestsetzungsbeschluss gegen den Mandanten einschließlich der früheren Verzinsung rechtskräftig.

Zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel erforderlich

Keine sofortige Wirksamkeit in Familienstreitsachen

FamG kann für sofort wirksam erklären

Bedingter Antrag möglich

Dennoch ergangener Festsetzungsbeschluss muss angefochten werden

Anwalts- und Gerichtsgebühren bei Vergleich über anderweitig anhängige Ansprüche

Schließt der Anwalt für seine Partei einen Vergleich unter Einbeziehung anderweitig anhängiger Ansprüche, liegt zwar auch ein Mehrwertvergleich vor; die Abrechnung ist aber ungleich komplizierter als die Abrechnung eines gewöhnlichen Mehrwertvergleichs über nicht anhängige Gegenstände.

I. Ausgangsfall

Der Anwalt vertritt den A in einem Klageverfahren gegen den B vor dem LG München (Streitwert: 10.000,00 EUR). Darüber hinaus vertritt der Anwalt den A auch als Beklagten in einem Verfahren umgekehrten Rubrums vor dem LG Nürnberg mit einem Streitwert von 8.000,00 EUR. Im Verfahren vor dem LG München wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Dort wird das Nürnberger Parallelverfahren mit erörtert und ein Gesamtvergleich geschlossen, mit dem beide Verfahren erledigt werden.

II. Gerichtliche Wertfestsetzung

1. Streitwerte

Zunächst einmal sind die Streitwerte festzusetzen. Im Verfahren vor dem LG München ist der Streitwert auf 10.000,00 EUR festzusetzen und im Verfahren vor dem LG Nürnberg auf 8.000,00 EUR. Zuständig für die Wertfestsetzung ist das jeweilige Gericht. Das LG München darf daher nicht den Streitwert für das Nürnberger Verfahren festsetzen.

2. Kein Mehrwert des Vergleichs

Ein Vergleichsmehrwert ist nicht festzusetzen, obwohl dies in der Praxis regelmäßig geschieht. Nach § 63 Abs. 2 GKG hat das Gericht den Wert für die anfallenden Gerichtsgebühren festzusetzen. Einen Vergleichsmehrwert hat das Gericht daher nur dann festzusetzen, wenn nach diesem Vergleichsmehrwert auch Gerichtsgebühren erhoben werden. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der hier maßgeblichen Gebührenschrift der Nr. 1900 GKG-KostVerz. wird die gerichtliche Vergleichsgebühr jedoch nur für einen Vergleich über Gegenstände erhoben, die nicht anhängig sind. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Vergleichsgebühr für anhängige Ansprüche, und seien sie auch anderweitig anhängig, nicht erhoben wird. Insoweit ist nämlich bereits die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen angefallen. Die Landeskasse soll hier aus demselben Gegenstand nicht noch weitere Gebühren erheben können, da eine Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen auch den Vergleich über den jeweiligen Streitgegenstand mit abdeckt, selbst wenn der Vergleich vor einem anderen Gericht geschlossen wird.

3. Abrechnung

Die Gebühr für Verfahren im Allgemeinen (Nr. 1210 GKG-KostVerz.) ist jeweils gesondert zu erheben. Dabei ist zu beachten, dass sich beide Verfahren durch Vergleich erledigt haben, so dass beide Gebühren nach Nr. 1211 Nr. 3 GKG-KostVerz. auf eine 1,0-Gebühr zu ermäßigen sind.

Angefallen sind somit folgende Gerichtsgebühren:

LG München	
1,0-Gebühr, Nrn. 1210, 1211 Nr. 3 GKG-KostVerz. (Wert: 10.000,00 EUR)	241,00 EUR
LG Nürnberg	
1,0-Gebühr, Nr. 1210, 1211 Nr. 3 GKG-KostVerz. (Wert: 8.000,00 EUR)	203,00 EUR

Streitwerte sind
gesondert festzusetzen

Vergleich hat keinen
Mehrwert für
Gerichtsgebühren

III. Anwaltsvergütung im Verfahren LG München

1. Verfahrensgebühr

Angefallen ist in dem Klageverfahren vor dem LG München zunächst einmal eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV aus 10.000,00 EUR.

Hinzu kommt für den Mehrwert des Vergleichs (8.000,00 EUR) eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV. Im Gegensatz zu den Gerichtsgebühren ist für die Anwaltsgebühren hier ein Mehrwert gegeben, da es bei den Anwaltsgebühren nicht darauf ankommt, ob der Gegenstand anderweitig anhängig ist oder nicht, sondern nur darauf, dass er in dem betreffenden Verfahren nicht anhängig ist.

Insgesamt ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Gebührenaufkommen nach § 15 Abs. 3 RVG auf eine Gebühr aus dem höchsten Satz nach dem Gesamtbetrag, also auf eine 1,3-Gebühr aus 18.000,00 EUR, zu begrenzen ist.

2. Terminsgebühr

Angefallen ist ferner eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) aus 18.000,00 EUR, nämlich aus den anhängigen 10.000,00 EUR und aus den mit erörterten und mit verglichenen 8.000,00 EUR. Werden in einem Verfahren anderweitig anhängige Ansprüche miterörtert, so entsteht die Terminsgebühr nur in dem Einbeziehungsverfahren und nicht in dem einbezogenen Verfahren (BAG AGS 2014, 213 = NJW 2014, 1837 = NZA 2014, 1102 = ArbR 2014, 212 = RVGreport 2014, 192 = NJW-Spezial 2014, 317 = RVGprof. 2014, 151; OLG Jena AGS 2013, 384 = NJW-Spezial 2013, 636 = MDR 2013, 944; OLG Köln AGS 2012, 62; OLG Stuttgart AGS 2005, 256 = JurBüro 2005, 303 = NJW-RR 2005, 940 = MDR 2005, 838 = OLGR 2005, 559 = Justiz 2005, 327; OLG Frankfurt AGS 2008, 224 = OLGR 2008, 576 = NJW-Spezial 2008, 348). Sie ist dann allerdings aus dem Gesamtwert beider Verfahren zu berechnen.

3. Einigungsgebühr

Hinzu kommt eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV) aus dem Gesamtwert von 18.000,00 EUR. Im Gegensatz zu den Gerichtsgebühren entsteht die anwaltliche Einigungsgebühr auch dann, wenn die Gegenstände anderweitig anhängig sind. Da hier sämtliche Gegenstände erstinstanzlich anhängig waren, entsteht gem. Nr. 1003 VV einheitlich eine 1,0-Einigungsgebühr, auch, soweit die Einigung den Mehrwert betrifft.

4. Gesamtabrechnung

Abzurechnen ist danach wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	364,80 EUR
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 EUR	904,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	835,20 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	696,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.456,00 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	466,64 EUR
	Gesamt	2.922,64 EUR

Verfahrensdifferenz-
gebühr aus Mehrwert

Terminsgebühr aus
dem Gesamtwert

Einigungsgebühr aus
dem Gesamtwert

IV. Anwaltsvergütung im Verfahren LG Nürnberg

1. Verfahrensgebühr

Im Klageverfahren vor dem LG Nürnberg ist zunächst einmal die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV aus 8.000,00 EUR angefallen.

Anrechnung der Verfahrensdifferenzgebühr beachten

Zu beachten ist jetzt die Anrechnungsvorschrift der Anm. Abs. 2 zu Nr. 3101 VV. Soweit nämlich im Parallelverfahren in München aus dem Mehrwert von 8.000,00 EUR die 0,8-Verfahrensgebühr entstanden und nach Kürzung gem. § 15 Abs. 3 RVG verblieben ist, ist sie hier in diesem Verfahren anzurechnen, also i.H.v.:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	364,80 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 EUR		904,80 EUR
3.	abzüglich 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)		- 725,40 EUR
	Anrechnungsbetrag		179,40 EUR

Keine Termins- und Einigungsgebühr

2. Keine Termins- und Einigungsgebühr

Eine Terminsgebühr ist vor dem LG Nürnberg nicht angefallen, da in diesem Verfahren nicht verhandelt worden ist und nach dem Sachverhalt auch keine außergerichtlichen Besprechungen stattgefunden haben. Werden anhängige Ansprüche in einem anderen Verfahren mit erörtert, so entsteht die Terminsgebühr nur im Einbeziehungsverfahren, nicht (auch) im einbezogenen Verfahren (s.o. III. 2.).

Eine Einigungsgebühr ist ebenfalls nicht angefallen, weil diese einheitlich im Klageverfahren des A vor dem LG München entstanden ist (s.o. III. 3.).

3. Gesamtabrechnung

Abzurechnen ist daher im Verfahren vor dem LG Nürnberg wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR	
2.	gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3101 VV anzurechnen		- 179,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	433,40 EUR	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		82,35 EUR
	Gesamt		515,75 EUR

V. Gesamtvergütung

In beiden Verfahren ergäbe sich jetzt folgende Gesamtvergütung:

1.	München	2.922,64 EUR
2.	Nürnberg	515,75 EUR
	Gesamt	3.438,39 EUR

VI. Alternativberechnung

1. Überblick

Da der Anwalt nach § 15a Abs. 1 RVG frei bestimmen kann, in welcher Angelegenheit er die Anrechnung vornimmt, hätte hier auch umgekehrt gerechnet werden können. Der Anwalt hätte also auch die Verfahrensdifferenzgebühr im Münchener Verfahren unberechnet lassen können. Dann hätte er sich im Gegenzug im Nürnberger Verfahren nichts anrechnen lassen müssen. Das Gesamtergebnis wäre allerdings dasselbe geblieben. Im Falle einer unterschiedlichen Kostenquote für die beiden Verfahren kann es jedoch von Bedeutung sein, ob der Anwalt die Anrechnung in der einen oder in der anderen Sache vornimmt.

Wahlrecht bei Anrechnung

2. Abrechnung LG München

Abzurechnen wäre danach im Verfahren LG München wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	835,20 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	696,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.276,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	432,55 EUR
	Gesamt	2.709,15 EUR

3. Abrechnung LG Nürnberg

Im Verfahren LG Nürnberg wäre jetzt wie folgt abzurechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	Gesamt	729,23 EUR

4. Gesamt

In beiden Verfahren ergäbe sich jetzt wiederum folgende Gesamtvergütung:

1.	München	2.709,15 EUR
2.	Nürnberg	729,23 EUR
	Gesamt	3.438,38 EUR

VII. Abwandlung

Ist im mitvergleichenen Verfahren bereits verhandelt worden, ist auch noch die Anrechnung der Terminsgebühr nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV zu berücksichtigen.

Abwandlung

Wie Ausgangsfall; jedoch war vor dem LG Nürnberg bereits verhandelt worden.

An der Abrechnung für das Verfahren vor dem LG München ändert sich nichts:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	364,80 EUR
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 EUR	904,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	835,20 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	696,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.456,00 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	466,64 EUR
	Gesamt	2.922,64 EUR

Nach Verhandlung auch
Anrechnung der Termins-
gebühr beachten

In dem Verfahren vor dem LG Nürnberg ist jetzt noch nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV der Anteil der in München aus dem Mehrwert des Vergleichs angefallen Terminsgebühr anzurechnen:

1.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	835,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	- 669,60 EUR
	Gesamt	165,60 EUR

Damit ergibt sich für das Verfahren vor dem LG Nürnberg nur noch folgende Vergütung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3101 VV anzurechnen	- 179,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
4.	gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV anzurechnen	- 165,60 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	815,00 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	154,85 EUR
	Gesamt	969,85 EUR

Gesamt München und Nürnberg		
1.	München	2.922,64 EUR
2.	Nürnberg	969,85 EUR
	Gesamt	3.892,49 EUR

Wahlrecht besteht
auch hier

Auch hier kann nach § 15a RVG wieder so gerechnet werden, dass die Differenzgebühren nicht abgerechnet werden und die Anrechnung damit entfällt. Das ergibt dann folgende Berechnung:

München		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 18.000,00 EUR)	696,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.111,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	401,09 EUR
	Gesamt	2.512,09 EUR

Nürnberg		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.160,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 EUR
	Gesamt	1.380,40 EUR

Gesamt München und Nürnberg

1.	München	2.512,09 EUR
2.	Nürnberg	1.380,40 EUR
	Gesamt	3.892,49 EUR

Am Gesamtergebnis ändert sich also nichts.

VIII. Fazit

Werden anderweitig anhängige Ansprüche in einem anderen Verfahren mitverglichen, entstehen bei Gericht keine zusätzlichen Vergleichsgebühren.

Der Anwalt wiederum erhält in dem Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen worden ist (Einbeziehungsverfahren), die Gebühren auch aus dem Mehrwert, muss sich den Gebührenanteil aus dem Mehrwert jedoch in dem einbezogenen Verfahren anrechnen lassen. Alternativ kann er auch die Differenzgebühren im Einbeziehungsverfahren außer Ansatz lassen und muss sich dafür im einbezogenen Verfahren nichts anrechnen lassen. Das Gesamtergebnis ist das gleiche.

Unterschiede können sich aber bei der Kostenerstattung ergeben, wenn für Einbeziehungsverfahren und einbezogenes Verfahren unterschiedliche Kostenquoten gelten.

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen